

Teilrevision des Energiegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. April 2014, RRB Nr. 2014/811

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik	5
1.2 Kantonale Energiepolitik	5
1.3 Neue Bestimmung.....	5
1.4 MuKE als Grundlage zur Umsetzung	6
1.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	6
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung	7
3.5 Nachhaltigkeit.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches	10
6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	10
7. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage wird folgender Auftrag des Kantonsrates erfüllt:

- Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen (KRB vom 18. März 2012, A 122/2011)

Zudem verlangt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), dass die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen erlassen. Der parlamentarische Auftrag Fabian Müller zielt in die gleiche Richtung, verlangt aber explizit die Aufnahme eines Verbots von Elektroheizungen ins kantonale Energiegesetz wie auch die Einführung einer Ersatzpflicht bis längstens 2025. Zudem – so der Auftraggeber – sollen bestehende Elektroheizungen nicht mehr erneuert werden dürfen.

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat an der Herbstversammlung vom 2. September 2011 ihre Energiepolitik nach Fukushima neu definiert und die Eckwerte wie auch einen zugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Unter anderem ist darin ein künftiges Verbot für ortsfeste Widerstandsheizungen ab 2015 und eine Sanierungspflicht von bestehenden Widerstandsheizungen innert 10 Jahren festgeschrieben.

Das Ergebnis des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens hat gezeigt, dass eine Sanierungsfrist von bestehenden Widerstandsheizungen bis 2025 kaum mehrheitsfähig ist. Wir schlagen deshalb eine Sanierungsfrist bis 2035 zur Beschlussfassung vor.

Gemäss § 19 Absatz 2 Buchstabe f des geltenden kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren. Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis der Beitragsgewährung in Teilbereichen von diesen Vorgaben abweicht. Nach geltendem Gesetzeswortlaut müssten alle Fördergesuche – jährlich etwa 600 – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies ist rückblickend wie auch aktuell nicht praxistauglich. Deshalb wurde in der erwähnten Verordnung eine Umstellung betreffend Zuständigkeiten für die Gewährung von Förderbeiträgen vorgesehen. Die entsprechende Änderung des § 19 EnGSO "Zuständigkeiten" wird im Rahmen dieser Teilrevision vorgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Energiegesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Die energiepolitischen Zuständigkeiten liegen weitgehend beim Bund: Er legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 2). Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Abs. 3). Hingegen sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden sowie die Aus- und Weiterbildung betreffen, vor allem die Kantone zuständig (Abs. 4).

Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im EnG festgehalten. Nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 EnG sind die Kantone verpflichtet, u.a. Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten, elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) machen diesbezüglich Formulierungsvorschläge.

Die EnDK hat an der Herbstversammlung vom 2. September 2011 ihre Energiepolitik nach Fukushima neu definiert und die Eckwerte wie auch einen zugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Unter anderem ist darin auch ein künftiges Verbot für ortsfeste Widerstandsheizungen ab 2015 und eine Sanierungspflicht von bestehenden Widerstandsheizungen innert 10 Jahren festgeschrieben.

1.2 Kantonale Energiepolitik

Wie dargelegt, obliegt die Gesetzgebung im Energiebereich grundsätzlich dem Bund. Nur in den definierten Teilbereichen, insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) haben die Kantone eigene Vorschriften zu erlassen. Daneben sind die Kantone zusammen mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung zuständig (Art. 10 und 11 EnG). Das EnGSO und die zugehörige Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) regeln die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Nutzung von erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energie, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und den Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes. Artikel 117 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) bildet die Grundlage für diese beiden Erlasse. Das EnGSO ist letztmals 2005 einer umfassenden Revision unterzogen worden.

1.3 Neue Bestimmung

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG verlangt ausdrücklich, dass die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen erlassen. Der parlamentarische Auftrag Fabian Müller zielt in die gleiche Richtung, verlangt aber explizit die Aufnahme eines Verbots von neuen Elektroheizungen ins kantonale Energiegesetz wie auch die Einführung einer Ersatzpflicht bis längstens 2025. Zudem – so der Auftraggeber – sollen bestehende Elektroheizungen nicht mehr erneuert werden dürfen.

1.4 MuKEn als Grundlage zur Umsetzung

Wie bereits bei der Teilrevision des EnGSO im Jahr 2005 und bei der Totalrevision der EnVSO im Jahr 2010 bildet die MuKEn (Stand 2008) die Grundlage für die Ausformulierung des neuen § 12^{bis} EnGSO.

1.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Über die Vorlage wurde vom 26. März 2013 bis 30. Juni 2013 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich 69 Vernehmlasser daran beteiligt.

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2013 (RRB Nr. 2013/2016) detailliert dargestellt und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst das Verbot von Neuinstallationen und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, wobei nur zwei vorbehaltlos. 15 Teilnehmer stimmen dem Verbot grundsätzlich zu; einzelne beantragen ergänzend Um- bzw. Neuformulierungen oder gar einen Verzicht auf die Aufnahme einer Ausnahmeregelung bzw. auf eine restriktive Auslegung derselben. Weitere 37 Teilnehmer unterstützen die Vorlage nicht ausdrücklich, schreiben aber im zustimmenden / neutralen Sinn und nehmen fallweise zu einzelnen Bestimmungen Stellung. 13 Teilnehmende lehnen diese Bestimmung nicht ausdrücklich ab, schreiben aber im ablehnenden Sinn; zwei Teilnehmer lehnen diese Bestimmungen vollständig ab. Zusätzlich verlangen drei Teilnehmer eine Ausweitung des Installationsverbotes auf reine Elektroboiler im Energiegesetz oder allenfalls in der Verordnung zum Energiegesetz.

Neun Teilnehmer begrüssen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung oder äussern sich in zustimmendem Sinn. Eine Mehrheit – meist Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen – lehnt die Übergangsbestimmung explizit ab bzw. beantragt, es sei auf eine solche zu verzichten. Die inhaltlich überwiegend deckungsgleichen Stellungnahmen basieren auf einer Mustervernehmlassung der FEH Schweiz, deren Mitglieder teils Eigentümer einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit und ohne Wasserverteilsystem, teils Eigentümer einer Wärmepumpe sind. 10 Teilnehmer lehnen die Übergangsbestimmung nicht ausdrücklich ab, schreiben aber im ablehnenden Sinn. Eine Minderheit lehnt die Übergangsbestimmungen ab bzw. beantragt, falls eine Übergangsfrist als notwendig erachtet wird, eine Verlängerung der Übergangsfrist, die zwischen 2035 bis 2050 liegt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen betreffend der Zuständigkeit für die Gewährung von Förderbeiträgen haben sich 12 Vernehmlasser zustimmend oder in zustimmendem Sinn geäußert.

Das Vernehmlassungsergebnis zeigt eine überwiegende Zustimmung oder eine zustimmende Haltung zum Verbot von Neuinstallationen und zum Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem. Die politischen Parteien – mit Ausnahme der SVP – unterstützen den Vorschlag, wenn auch teilweise mit Änderungsanträgen. Eine Minderheit lehnt die Gesetzesbestimmung ab oder äussert sich im ablehnenden Sinn. Die Übergangsbestimmung lehnt eine überwiegende Mehrheit ab bzw. äussert sich dazu im ablehnenden Sinn. Wenige Vernehmlasser fordern eine Übergangsfrist, falls eine solche stipuliert wird, zwischen 2035 bis 2050. Die politischen Parteien – mit Ausnahme der EDU, der BDP und der SVP – stimmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu. Deshalb wird die vorgeschlagene Übergangsbestimmung dem Parlament in abgeänderter Form zur Beratung unterbreitet, da die ursprüngliche Fassung nicht mehrheitsfähig sein dürfte. Neu wird deshalb ein, zum Auftrag und zum Vernehmlassungsentwurf abweichender Gesetzestext für § 12^{bis} EnGSO "Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen" (zum besseren Verständnis) und § 21^{bis} EnGSO "Übergangsbestimmung" vorgeschlagen. § 12^{bis} und § 21^{bis} EnGSO sollen wie folgt geändert werden:

§ 12^{bis} (neu)

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.

§ 21^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2035 ersetzt werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die Gesetzesänderung ist nicht im integrierten Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Hingegen verlangen die bundesrechtlichen Vorgaben nach Artikel 9 EnG ausdrücklich, dass Vorschriften betreffend die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen sind.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision hat minimalste personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton, die aber nicht genau beziffert werden können. Es ist davon auszugehen, dass Ausnahmegesuche zur Befreiung von der Ersatzpflicht nach § 21^{bis} EnGSO (neu) gestellt werden, die nach § 19 EnGSO durch das Departement (Energiefachstelle) beurteilt werden müssen. Dies erfolgt im Rahmen der bestehenden, personellen Kapazitäten. Die Aufwendungen für die Prüfung der Ausnahmegesuche können im Rahmen des geltenden Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) den Gesuchstellenden verrechnet werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Eine Änderung der Verordnung zum Energiegesetz ist notwendig. Die Verordnung regelt mögliche Ausnahmen, wie sie unter Punkt 4 – als nicht abschliessende Beispiele – aufgeführt sind.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Teilrevision hat für die Gemeinden lediglich zur Folge, dass sie zusätzlich auch den § 12^{bis} EnGSO im Rahmen der ordentlichen Baugesuchsprüfung vollziehen müssen.

3.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung

Der Ersatz von Elektroheizungen birgt Chancen für die Entfaltung der besten Technologien und das Gedeihen der Wirtschaftszweige, die diese Technologien anbieten. Von den Aufträgen profitieren Hersteller von Alternativtechnologien, Gewerbe mit einheimischen Ressourcen (regionales Holz) sowie lokale Gewerbebetriebe im Bereich Haustechnikanlagen. Die Wertschöpfung wird grösstenteils in der Schweiz realisiert. Zudem verursachen Elektroheizungen Stromkosten von rund 800 Mio. Franken pro Jahr (Annahme 15 Rp/kWh). Dies bedeutet eine erhebliche Belastung für die Schweizer Volkswirtschaft aber auch für Konsumentinnen und Konsumenten.

3.5 Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung wurde durch die Geschäftsstelle der lokalen Agenda21, Balsthal, vorgenommen. Das Expertenteam kam zum Schluss, dass die Gesetzesrevision unter der Voraussetzung, dass die Substitution der Elektroheizungen mehrheitlich durch erneuerbare Energieträger wie Holz, Fern- oder Erdwärme erfolgt, sich insgesamt positiv auf eine nachhaltige Entwicklung auswirkt. Erfolgt die Substitution jedoch durch fossile Energieträger, ist dies nicht förderlich für eine nachhaltige Entwicklung. Die aktuell hohen Energiepreise für Öl und Gas sowie die Förderung der erneuerbaren Energien dürften aber kaum Anreiz bieten, auf fossile Energieträger umzustellen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 12^{bis} (neu)

Absatz 1 verbietet die Installation von neuen, ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Es ist von öffentlichem Interesse, dass Heizungsanlagen, die viel Strom verbrauchen, nicht mehr installiert werden. Dies insbesondere auch aus der Optik heraus, dass die Stromversorgungsstrategie des Bundesrates darauf ausgelegt ist, dass der Strombedarf stabilisiert bzw. gesenkt wird. Die Regelung stützt sich auf die Bestimmung der MuKE, die heute bereits in der Mehrheit der Kantone übernommen worden ist.

Absatz 2 legt fest, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen (elektrische Zentralheizungen) durch eine neue elektrische Widerstandsheizung nicht zulässig ist. Aus der Formulierung kann abgeleitet werden, dass auch der Ersatz durch einen oder mehrere Elektroradiatoren (ohne Verteilsystem) nicht zulässig ist, da dies mit einer Neuinstallation gemäss Absatz 1 gleichzusetzen ist. Dem Ersatz gleichgestellt ist auch eine Reparatur, bei der wichtige Heizungsteile ersetzt werden.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat die Ausnahmen, wenn keine wirtschaftlich tragbare Alternative möglich ist. Darunter fallen beispielsweise:

- Komfortheizungen: Gemeint sind damit vor allem elektrische Handtuchradiator in Nasszellen, aber auch Bodenheizungen von nicht regelmässig genutzten Räumen in der Übergangszeit (z. B. Wohnräume im Untergeschoss).
- Heizungen für Gebäude mit speziellen Nutzungen: Der Einbau einer Widerstandsheizung kann sinnvoll sein, wenn es um die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in einer grossen Fabrikhalle geht, oder wenn Arbeitsplätze nicht regelmässig genutzt werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, Gebäude, die nur kurz und nicht regelmässig genutzt werden, mit Widerstandsheizungen zu heizen, zum Beispiel Kirchen, Ab dankungshallen, Clubhäuser etc.
- Notheizungen: Als Notheizung gilt eine Heizung, wenn sie nur bei ausserordentlichen Verhältnissen oder in Notsituationen zum Einsatz kommt. So kann zum Beispiel eine Elektroheizung ergänzend zu einer Wärmepumpe eingesetzt werden; sie unterstützt die Heizleistung, wenn die Norm-Aussentemperatur unterschritten wird. Die Hauptheizleistung hingegen wird durch die Wärmepumpe erbracht. Dies entspricht dem geltenden Recht. (Vgl. § 16 der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010; EnVSO; BGS 941.22).
- Bauten, die sehr wenig Heizenergie benötigen: Hier kann der Einsatz zum Beispiel einer Wärmepumpe unverhältnismässig sein. Für Gebäude mit einem Energiever-

brauch, der deutlich unter den gesetzlichen Anforderungen liegt, wie zum Beispiel ein Null-Energiegebäude (Jahresbilanz), soll eine Elektroheizung erlaubt sein.

§ 19 Absatz 2 Buchstabe f (Änderung)

Gemäss § 19 Absatz 2 Buchstabe f des geltenden EnGSO entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren. Im Rahmen der Totalrevision EnGVB (RRB Nr. 2012/1967 vom 25. September 2012) wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis der Beitragsgewährung in Teilbereichen von diesen Vorgaben abweicht. Aus nicht mehr eindeutig nachvollziehbaren Gründen (offenbar die damalige Auslegung des § 19) erfolgte die Beitragsgewährung seit Anbeginn der Förderung, also seit nunmehr 20 Jahren, im Rahmen der jeweils gültigen Finanzkompetenzdelegation, d. h. aktuell bis 50'000 Franken durch den Leiter der Energiefachstelle, ab 50'000 Franken gemeinsam mit dem Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und ab 100'000 Franken mittels Regierungsratsbeschluss. Nach geltendem Recht müssten aber alle Fördergesuche – jährlich etwa 600 – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies ist rückblickend wie auch aktuell nicht praxistauglich. Diese Diskrepanz zwischen jahrzehntelanger konstanter Praxis und Wortlaut des Gesetzes soll nun mit der Änderung des § 19 EnGSO "Zuständigkeiten" im Rahmen dieser Teilrevision behoben werden. Es soll künftig in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, zu entscheiden, ob und bis zu welchem Betrag das Departement Beiträge leisten kann. Entsprechend wurde denn auch die EnGVB (§ 5) bereits geändert bzw. angepasst.

§ 19 Absatz 4 (Änderung)

Nach geltendem Recht vollziehen die Baubehörden der Gemeinden u.a. die Vorschriften über die Anforderungen an haustechnische Anlagen. Da ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auch den haustechnischen Anlagen zugeordnet werden, wird Absatz 4 entsprechend ergänzt und die Baubewilligungsbehörde als Vollzugsinstanz aufgeführt.

§ 20^{bis} (Änderung)

Bei der Teilrevision des Energiegesetzes im Jahr 2004 wurden für die bessere Durchsetzung der besonderen Massnahmen bewusst Strafbestimmungen ins Energiegesetz aufgenommen. Das Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen gehört in die Kategorie der besonderen Massnahmen. Konsequenterweise müssen auch Widerhandlungen gegen § 12^{bis} EnGSO strafbar sein und sind unter den Strafbestimmungen ergänzend aufzuführen.

§ 21^{bis} (neu)

Legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt bestehende ortsfeste Elektroradiatoren (ohne Verteilsystem) weiterhin erlaubt sind. Der Ersatz eines defekten Elektroradiators durch einen gleichartigen ist weiterhin erlaubt. Angesichts der neuen Strategie des Bundes und des Kantons müssen die Eigentümer von Gebäuden mit derartigen Heizungen bis 2035 ihre Elektroradiatoren durch ein anderes Heizsystem ersetzen. Die Frist für die Sanierung der bestehenden Heizanlagen ist ausreichend lang angesetzt, damit die bestehenden Anlagen amortisiert werden können. Diese Sanierungsfrist ist auch ausreichend, um den aus der Eigentumsgarantie fliessenden Bestandeschutz, insbesondere die Besitzstandsgarantie, zu gewährleisten¹⁾. In Härtefällen sollen Ausnahmen auf Bewilligung des zuständigen Departementes hin möglich sein.

¹⁾ Vgl. Gutachten Vischer AG, Rechtsanwälte, Aeschenvorstadt 4, 4010 Basel betreffend Rechtsfragen zu Massnahmen der kantonalen Energiepolitik vom 17. Januar 2013.

5. **Rechtliches**

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 KV ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass aller grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Der Beschlussesentwurf betrifft eine Gesetzesänderung. Diese unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn sie mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird (Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d KV). Andernfalls unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

6. **Erledigung parlamentarischer Vorstösse**

Mit der Teilrevision kann folgender parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden:

- Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen vom 23.08.2011 (A 122/2011)

7. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle (3)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
GS, BGS